

## Gesetzentwurf

### der Bundesregierung

#### **Entwurf eines Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen vom 30. September 2007 zur Gründung eines Maritimen Analyse- und Einsatzzentrums – Suchtstoffe**

##### **A. Problem und Ziel**

Der Rauschgifthandel nach Deutschland und Europa hat in den letzten Jahren stark zugenommen. Insbesondere die Hochseehäfen sind ein wesentliches Einfallstor für Rauschgift in die EU.

Das Maritime Analyse- und Einsatzzentrum – Suchtstoffe (Maritime Analysis and Operations Centre – Narcotics (kurz: MAOC (N))) hat es sich zum Ziel gesetzt, den illegalen Rauschgifthandel auf dem See- und Luftweg zu bekämpfen.

Das Zentrum wurde am 30. September 2007 in Lissabon von Frankreich, Irland, Italien, Spanien, den Niederlanden, Portugal und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland gegründet.

MAOC (N) sieht sich als Analyse- und Operationszentrum aller bedarfs tragenden Strafverfolgungsbehörden der Europäischen Union sowie seinen weiteren Partnern. Die Organisation hat sich zu einer festen Institution der europäischen Sicherheitsarchitektur entwickelt und konnte allein im Jahr 2021 Rauschgifttransporte in einem Marktwert von 3,9 Milliarden Euro unterbinden und damit vom europäischen Straßenmarkt fernhalten.

Über Verbindungsbeamte der Vertragsparteien werden Informationen nach Maßgabe des jeweiligen innerstaatlichen Rechts ausgetauscht, die zur Einleitung von gemeinsamen Operationen führen können. Der ermittlungsführende Staat entscheidet selbst, ob ein Zugriff erfolgen soll bzw. wie die operativen Maßnahmen ablaufen. MAOC (N) koordiniert in der Regel die Bereitstellung und den Einsatz von Schiffen und Flugzeugen einer Vertragspartei bei einem Zugriff, wobei dies bei ein-

zelen anderen Vertragsparteien in Abhängigkeit von ihren nationalen rechtlichen Rahmenbedingungen auch militärische Schiffe und Flugzeuge sein können.

Die Sicherstellung und weitere Maßnahmen obliegen der jeweils zuständigen nationalen Dienststelle der Vertragspartei nach Maßgabe des jeweiligen innerstaatlichen Rechts. Dies ermöglicht eine enge und abgestimmte vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien.

Da die Erreichung dieser Ziele von MAOC (N) besser durch einen Zusammenschluss ihrer Mitgliedsländer auf Staatsebene, mithin im Rahmen einer internationalen Organisation sichergestellt werden kann, beabsichtigt Deutschland, MAOC (N) beizutreten.

Dadurch kann die Bekämpfung des illegalen Rauschgiftschmuggels und der dahinterstehenden kriminellen Strukturen gemeinsam mit den europäischen Partnern koordiniert, aktiv und operativ vorangetrieben werden.

Das Abkommen steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“. Der Entwurf soll insbesondere zur Erreichung von Nachhaltigkeitsziel 16 der UN-Agenda 2030 beitragen, „friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen“.

## **B. Lösung**

Durch das Vertragsgesetz sollen die Voraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für den nach Artikel 22 des MAOC (N)-Übereinkommens vorgesehenen Beitritt geschaffen werden.

## **C. Alternativen**

Keine.

Deutschland hat bislang einen sog. „Beobachterstatus“ bei MAOC (N) inne. Dieser gewährt aber nur eine eingeschränkte Kenntnisnahme von laufenden Auswertungen und Ermittlungen von MAOC (N) mit Bezügen nach Deutschland. Dieser Status reicht zur Erreichung der o. g. Ziele nicht aus.

Gegenüber vorhandenen Organisationsstrukturen bietet MAOC (N) den Vorteil eines schnellen, unmittelbaren und vertrauensvollen Informationsaustauschs. Zudem verfügt MAOC (N) über viele Erfahrungswerte und gewährleistet eine schnelle und professionelle Umsetzung operativer Maßnahmen durch die Vertragsparteien.

**D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Durch den Beitritt Deutschlands zu MAOC (N) entstehen Beitragskosten in Höhe von derzeit jährlich circa 48 000 Euro. Da die anfallenden Kosten auf alle Vertragsparteien umgelegt werden, kann sich dieser Betrag im Zeitablauf verändern. Die entstehenden Mehrausgaben sind in den jeweils betroffenen Einzelplänen gegenzufinanzieren.

**E. Erfüllungsaufwand****E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Es werden keine Informations- oder anderweitigen Pflichten für Bürgerinnen und Bürger eingeführt oder abgeschafft.

**E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Die deutsche Mitgliedschaft bei MAOC (N) bewirkt keinen Erfüllungsaufwand für deutsche Unternehmen. Bürokratiekosten aus Informationspflichten sind nicht betroffen.

**E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Der Beitritt zu MAOC (N) ist aufwandsneutral. Für Bund, Länder und Kommunen fällt kein zusätzlicher Aufwand durch den Beitritt an.

**F. Weitere Kosten**

Kosten für die Wirtschaft und soziale Sicherungssysteme entstehen nicht. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.



**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND  
DER BUNDESKANZLER**

Berlin, *AA*, September 2023

An die  
Präsidentin des  
Deutschen Bundestages  
Frau Bärbel Bas  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu  
dem Übereinkommen vom 30. September 2007 zur Gründung eines  
Maritimen Analyse- und Einsatzzentrums – Suchtstoffe

mit Begründung und Vorblatt (Anlage).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern und für Heimat.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 18. August 2023 als besonders  
eilbedürftig zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung  
der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden unverzüglich  
nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen





**Entwurf**

**Gesetz  
über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland  
zu dem Übereinkommen vom 30. September 2007  
zur Gründung eines Maritimen Analyse-  
und Einsatzzentrums – Suchtstoffe**

**Vom**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Dem Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen von Lissabon vom 30. September 2007 zur Gründung eines Maritimen Analyse- und Einsatzzentrums – Suchtstoffe zwischen Irland, dem Königreich der Niederlande, dem Königreich Spanien, der Italienischen Republik, der Portugiesischen Republik, der Französischen Republik und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland wird zugestimmt. Das Übereinkommen wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

**Artikel 2**

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 22 Absatz 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

Das Abkommen steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“. Der Entwurf soll insbesondere zur Erreichung von Nachhaltigkeitsziel 16 der UN-Agenda 2030 beitragen, „friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen“.

### **B. Besonderer Teil**

#### **Zu Artikel 1**

Auf das Übereinkommen vom 30. September 2007 zur Gründung eines Maritimen Analyse- und Einsatzzentrums – Suchtstoffe (nachstehend MAOC (N)-Übereinkommen) ist Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes anzuwenden, da es sich mit der Verleihung der (Privat-) Rechts- und Geschäftsfähigkeit aus Artikel 3 des MAOC (N)-Übereinkommens auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

#### **Zu Artikel 2**

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes und entspricht damit dem Erfordernis des Artikels 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, zu dem das MAOC (N)-Übereinkommen nach seinem Artikel 22 Absatz 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

### **Schlussbemerkung**

Der Beitritt Deutschlands zum MAOC (N)-Übereinkommen verfolgt das Ziel, die Zusammenarbeit der Vertragsparteien bei der Bekämpfung des illegalen Rauschgiftschmuggels nach Europa effektiver zu gestalten. Damit wird die Kriminalitätsbekämpfung verbessert und im Ergebnis die innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland erhöht.

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient.

Indem der Entwurf die gesetzliche Grundlage für den Beitritt Deutschlands zu dem Übereinkommen über die Gründung von MAOC (N) schafft, leistet er einen Beitrag zur Erreichung von Ziel 16 „Friedliche und inklusive Gesellschaften im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und effektive, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen“ der Ziele für nachhaltige Entwicklung der UN-Agenda 2030 der Vereinten Nationen. Dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt mit seinen Zielvorgaben 16.6 und 16.a, leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen und die zuständigen nationalen Institutionen namentlich durch internationale Zusammenarbeit beim Kapazitätsaufbau auf allen Ebenen zur Verhütung von Kriminalität zu unterstützen. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgaben, indem durch den Beitritt Deutschlands zu dem MAOC (N)-Übereinkommen die internationale Zusammenarbeit und die Koordination des Einsatzes von Schiffen und Flugzeugen bei der Strafverfolgung des illegalen Rauschgifthandels durch das Maritime Analyse- und Einsatzzentrums – Suchtstoffe gestärkt wird.

Im Sinne des systemischen Zusammendenkens der Nachhaltigkeitsziele leistet der Entwurf außerdem einen Beitrag zur Erreichung von Ziel 3, welches in seiner Zielvorgabe 3.5 verlangt, die Prävention des Substanzmissbrauchs, namentlich des Suchtstoffmissbrauchs zu verstärken. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgabe, indem er dazu beiträgt, den Rauschgifthandel nach Deutsch-

land und Europa einzudämmen und Suchtstoffe vom europäischen Straßenmarkt fernzuhalten.

Der Entwurf folgt damit den Nachhaltigkeitsprinzipien der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie „(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“, „(2.) Global Verantwortung wahrnehmen“ und „(5.) Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“.

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung ergibt sich nicht.

Sonstige Kosten für die Wirtschaft, insbesondere für mittelständische Unternehmen, sowie Auswirkungen des Gesetzes auf die Einzelpreise und das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

Auswirkungen des Gesetzes auf die Verbraucherinnen und Verbraucher sowie gleichstellungspolitische und demografische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Auswirkungen des Gesetzes auf die Gleichwertigkeit von Lebensverhältnissen sind nicht zu erwarten.

Eine turnusmäßige Evaluierung des Gesetzes ist nicht erforderlich, da es mit der Durchführung des Beitritts vollzogen ist. Erst im Fall von späteren Änderungen des Übereinkommens nach Artikel 23, einem etwaigen Rücktritt der Bundesrepublik Deutschland auf Grundlage von Artikel 25 Absatz 2 des Übereinkommens oder im Falle der Beendigung des Übereinkommens durch die Vertragsparteien nach Artikel 25 Absatz 1 des Übereinkommens wäre eine Anpassung oder Aufhebung des Gesetzes zu prüfen.

## Übereinkommen

zwischen Irland, dem Königreich der Niederlande, dem Königreich Spanien, der Italienischen Republik, der Portugiesischen Republik, der Französischen Republik und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland zur Gründung eines Maritimen Analyse- und Einsatzzentrums – Suchtstoffe

## Agreement

between Ireland, the Kingdom of the Netherlands, the Kingdom of Spain, the Italian Republic, the Portuguese Republic, the French Republic, and the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland Establishing a Maritime Analysis and Operations Centre – Narcotics

(Übersetzung)

The Parties to this Agreement,

Considering that the analysis of drug imports, in particular cocaine imports from South America into Western Europe has shown an increase in illicit drug trafficking by sea and air across the Atlantic to Europe and the West African Seaboard;

Concerned about the difficulty in obtaining timely information for actions in this field, at both an international and European level, which creates additional difficulties in suppressing illicit drug trafficking by sea in international waters and by air in international airspace;

Noting the marked international nature of this illicit drug trafficking involving criminal organizations operating in several countries, employing ships with different registrations and crews of different nationalities;

Considering that many countries do not have sufficient air and sea surveillance and law enforcement assets to carry out alone the interdiction of illicit drug trafficking by sea, and that there are technical and legal difficulties with maritime interdictions;

Taking into account the Comprehensive Operational Strategic Planning for the Police (PCTF COSPOL) initiative on cocaine;

Taking further into account the European Organised Crime Threat Assessment (OCTA) by Europol, which has identified the fight against cocaine trafficking as a priority for law enforcement and encourages the regional approach towards the fight against international organised crime;

Having regard for the EU Drugs Strategy 2005-2012, endorsed by the European Council of 16 and 17 December 2004;

Re-affirming the existing measures provided for in the United Nations Single Convention on Narcotic Drugs, adopted in New York on 30 March 1961, as amended by the Protocol adopted in Geneva on 25 March 1972 and the Protocol adopted in New York

Die Vertragsparteien dieses Übereinkommens –

in Anbetracht der Tatsache, dass die Analyse der Einfuhren von Suchtstoffen, insbesondere der Einfuhren von Kokain aus Südamerika nach Westeuropa, einen Anstieg des unerlaubten Verkehrs mit Suchtstoffen auf dem See- und Luftweg über den Atlantik nach Europa und an die westafrikanische Küste aufgezeigt hat,

besorgt darüber, dass es sowohl auf internationaler als auch auf europäischer Ebene schwierig ist, für Maßnahmen in diesem Bereich rechtzeitig Informationen zu beschaffen, was die Bekämpfung des unerlaubten Verkehrs mit Suchtstoffen auf dem Seeweg in internationalen Gewässern und auf dem Luftweg im internationalen Luftraum zusätzlich erschwert,

im Hinblick auf den ausgeprägten internationalen Charakter dieses unerlaubten Verkehrs mit Suchtstoffen, an dem kriminelle Organisationen beteiligt sind, die in mehreren Ländern aktiv sind und Schiffe mit unterschiedlicher Registrierung sowie Besatzungsmitglieder mit verschiedenen Staatsangehörigkeiten einsetzen,

in Anbetracht der Tatsache, dass viele Länder nicht über ausreichende Mittel für die Überwachung des Luftraums und des Meeres sowie die Strafverfolgung verfügen, um die Unterbindung des unerlaubten Verkehrs mit Suchtstoffen auf See allein vorzunehmen, und dass es beim Abfangen unerlaubter Lieferungen auf See technische und rechtliche Schwierigkeiten gibt,

unter Berücksichtigung der Initiative der Arbeitsgruppe der Polizeichefs für die Umfassende Polizeiliche Einsatzstrategie im Hinblick auf Kokain (PCTF COSPOL, *Police Chiefs Task Force Comprehensive Operational Strategic Planning for the Police*),

des Weiteren unter Berücksichtigung des OCTA-Berichts von Europol zur Bewertung der Bedrohungslage im Bereich der organisierten Kriminalität (OCTA, *European Organised Crime Threat Assessment*), wonach es sich beim Kampf gegen den Verkehr mit Kokain um eine Priorität der Strafverfolgung handelt und der beim Kampf gegen die internationale organisierte Kriminalität einen regionalen Ansatz anregt,

im Hinblick auf die EU-Drogenstrategie (2005 – 2012), die der Europäische Rat vom 16. und 17. Dezember 2004 verabschiedet hat,

in Bekräftigung der bestehenden Maßnahmen nach dem am 30. März 1961 in New York angenommenen Einheits-Übereinkommen der Vereinten Nationen über Suchtstoffe in der durch das am 25. März 1972 in Genf angenommene Protokoll und das

on 8 August 1975; the Convention on Psychotropic Substances, adopted in Vienna on 21 February 1971; the United Nations Convention Against Illicit Traffic in Narcotic Drugs and Psychotropic Substances, adopted in Vienna on 20 December 1988; the Council of Europe Agreement on Illicit Traffic by Sea, implementing Article 17 of the United Nations Convention against Illicit Traffic in Narcotic Drugs and Psychotropic Substances 1988, adopted in Strasbourg on 31 January 1995; the United Nations Convention of the Law of the Sea, adopted in Montego Bay on 10 December 1982; the Europol Convention of 26 July 1995; customary rules of the international law of the sea; and other relevant international legal instruments;

Bearing in mind the co-operation between EU member-states and non EU states against drug trafficking by sea and by air in the Atlantic Ocean and the valuable action of the Joint Interagency Task Force (JIATF) South;

Working together in a regional initiative referred to as the Maritime Analysis and Operations Centre – Narcotics;

And acting in accordance with the respective national law and procedures of the Parties,

Agree as follows:

## Chapter I General provisions

### Article 1 Object

1. The Maritime Analysis and Operations Centre – Narcotics, hereinafter referred to as the “Centre”, is hereby established by the Parties in accordance with this Agreement.

2. All Parties shall be members of the Centre. The Centre shall provide a basis for the Parties’ engagement in multilateral co-operation in the field of suppression of illicit drug trafficking by sea and by air.

### Article 2 Scope

1. The Parties shall co-operate through the Centre in the suppression of illicit drug trafficking by sea and by air across the Atlantic towards Europe and the West African Seaboard, with the possibility of extending its operations, *inter alia*, into the Western Mediterranean basin, hereinafter referred to as the “operational area”.

2. The Parties, through the Centre, shall:

- a) Collect and analyse information to assist in determining best operational outcomes in relation to illicit drug trafficking by sea and by air in the operational area.
- b) Enhance intelligence through information exchange among themselves and, in the appropriate manner, with Europol.
- c) Endeavour to ascertain the availability of their assets which, where possible, shall be notified in advance, in order to facilitate interdiction operations to suppress illicit drug trafficking by sea and by air.

am 8. August 1975 in New York angenommene Protokoll geänderten Fassung, dem am 21. Februar 1971 in Wien angenommenen Übereinkommen über psychotrope Stoffe, dem am 20. Dezember 1988 in Wien angenommenen Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, dem am 31. Januar 1995 in Straßburg angenommenen Übereinkommen des Europarats über den unerlaubten Verkehr auf See zur Durchführung des Artikels 17 des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, dem am 10. Dezember 1982 in Montego Bay angenommenen Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen, dem Europol-Übereinkommen vom 26. Juli 1995, den gewohnheitsrechtlichen Regeln des Seevölkerrechts und anderen einschlägigen völkerrechtlichen Übereinkünften,

eingedenk der Zusammenarbeit von Mitgliedstaaten und Nichtmitgliedstaaten der Europäischen Union bei der Bekämpfung des Verkehrs mit Suchtstoffen auf dem See- und Luftweg über den Atlantischen Ozean und der wertvollen Arbeit der Interinstitutionellen Gemeinsamen Arbeitsgruppe Süd (JIATF South, *Joint Interagency Task Force South*),

verbunden durch die gemeinsame Arbeit in einer regionalen Initiative, die als „Maritimes Analyse- und Einsatzzentrum – Suchtstoffe“ bezeichnet wird,

und im Einklang mit den jeweiligen innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Verfahren der Vertragsparteien –

sind wie folgt übereingekommen:

## Kapitel I Allgemeine Bestimmungen

### Artikel 1 Gegenstand

(1) Das Maritime Analyse- und Einsatzzentrum – Suchtstoffe, im Folgenden als „Zentrum“ bezeichnet, wird hiermit von den Vertragsparteien nach diesem Übereinkommen errichtet.

(2) Alle Vertragsparteien sind Mitglieder des Zentrums. Das Zentrum dient den Vertragsparteien als Grundlage für eine Beteiligung an der multilateralen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des unerlaubten Verkehrs mit Suchtstoffen auf dem See- und Luftweg.

### Artikel 2 Geltungsbereich

(1) Die Vertragsparteien arbeiten über das Zentrum bei der Bekämpfung des unerlaubten Verkehrs mit Suchtstoffen auf dem See- und Luftweg über den Atlantik nach Europa und an die westafrikanische Küste zusammen und weiten dessen Einsätze möglicherweise unter anderem auf das westliche Mittelmeerbecken aus; das beschriebene Gebiet wird im Folgenden als „Einsatzgebiet“ bezeichnet.

(2) Über das Zentrum

- a) erheben und analysieren die Vertragsparteien Informationen als Beitrag zur Festlegung der bestmöglichen Ergebnisse der Einsätze hinsichtlich des unerlaubten Verkehrs mit Suchtstoffen auf dem See- und Luftweg im Einsatzgebiet;
- b) verbessern die Vertragsparteien den Erkenntnisgewinn durch den Austausch von Informationen untereinander und in geeigneter Weise mit Europol;
- c) bemühen sich die Vertragsparteien, die Verfügbarkeit ihrer Mittel sicherzustellen, die sie nach Möglichkeit vorab bekanntgeben, um das Abfangen von Lieferungen zur Bekämpfung des unerlaubten Verkehrs mit Suchtstoffen auf dem See- und Luftweg zu ermöglichen.

**Article 3****Legal status**

The Centre shall enjoy legal personality in the territory of each of the Parties, including the capacity to contract, to acquire and to dispose of movable and immovable property.

**Article 4****Location**

The Centre shall be located in Lisbon, Portugal, hereinafter referred to as the "Host State".

**Article 5****Observers**

1. Any State or International Organization sharing the same objectives as the Parties in the suppression of illicit drug trafficking by sea and by air may be invited to become an observer, by decision of the Executive Board, under the conditions determined by the Board.

2. The exchange of personal data and other information with the observer shall be governed by Article 6 and shall be limited to that strictly necessary for his cooperation in the activity of the Centre.

**Article 6****Protection of Personal Data and Other Information Provided by the Parties**

1. The processing and protection of personal data and other information provided by the Parties shall be carried out in accordance with national laws of the Parties, EU law and international law binding on the Parties, including the Council of Europe Convention for the Protection of Individuals with regard to Automatic Processing of Personal Data, adopted in Strasbourg on 28 January 1981.

2. Personal data and other information provided by the Parties shall not be transmitted to third States or any other entity without the prior consent of the provider of the information and may not be used for purposes other than those for which they were initially transmitted.

**Chapter II****Organisation and operation of the Centre****Article 7****Structure**

The Centre shall be composed of an Executive Board, a Director, liaison officers and staff.

**Article 8****Executive Board**

1. The Executive Board shall be composed of a senior representative from each Party, who shall not be a liaison officer at the Centre.

2. The Executive Board shall meet at least twice a year.

3. The functions performed by the Executive Board shall include:

- a) Development of the Centre's strategic direction;
- b) Invitation and admission of observers, including the determination of conditions of admission;

**Artikel 3****Rechtsstellung**

Das Zentrum genießt im Hoheitsgebiet jeder Vertragspartei Rechtspersönlichkeit, einschließlich der Fähigkeit, Verträge zu schließen sowie bewegliches und unbewegliches Vermögen zu erwerben und darüber zu verfügen.

**Artikel 4****Standort**

Der Standort des Zentrums ist in Lissabon, Portugal, das im Folgenden als „Gaststaat“ bezeichnet wird.

**Artikel 5****Beobachter**

(1) Staaten oder internationale Organisationen, die bei der Bekämpfung des unerlaubten Verkehrs mit Suchtstoffen auf dem See- und Luftweg dieselben Ziele verfolgen wie die Vertragsparteien, können auf Beschluss des Exekutivausschusses und unter den von ihm festgelegten Voraussetzungen als Beobachter eingeladen werden.

(2) Der Austausch von personenbezogenen Daten und anderen Informationen mit dem Beobachter wird durch Artikel 6 geregelt und ist im Umfang auf das für seine Beteiligung an der Tätigkeit des Zentrums zwingend Erforderliche beschränkt.

**Artikel 6****Schutz personenbezogener Daten und anderer von den Vertragsparteien bereitgestellter Informationen**

(1) Die Verarbeitung und der Schutz personenbezogener Daten und anderer von den Vertragsparteien bereitgestellter Informationen erfolgt im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Vertragsparteien, dem Recht der Europäischen Union sowie dem Völkerrecht, durch das die Vertragsparteien gebunden sind, einschließlich des am 28. Januar 1981 in Straßburg angenommenen Übereinkommens des Europarats zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten.

(2) Personenbezogene Daten und andere von den Vertragsparteien bereitgestellte Informationen werden nur mit vorheriger Zustimmung der bereitstellenden Stelle an Drittstaaten oder andere Stellen übermittelt und dürfen ausschließlich für die Zwecke verwendet werden, für die sie ursprünglich übermittelt wurden.

**Kapitel II****Organisation und Betrieb des Zentrums****Artikel 7****Aufbau**

Das Zentrum besteht aus einem Exekutivausschuss, einem Direktor, Verbindungsbeamten und dem Personal.

**Artikel 8****Exekutivausschuss**

(1) Der Exekutivausschuss besteht aus einem hochrangigen Vertreter jeder Vertragspartei, bei dem es sich nicht um einen im Zentrum tätigen Verbindungsbeamten handeln darf.

(2) Der Exekutivausschuss kommt mindestens zweimal jährlich zu einer Sitzung zusammen.

(3) Die vom Exekutivausschuss wahrgenommen Aufgaben beinhalten:

- a) Entwicklung der strategischen Ausrichtung des Zentrums;
- b) Einladung und Zulassung von Beobachtern, einschließlich der Festlegung der Zulassungsbedingungen;

- c) Establishment of committees, as necessary;
- d) Adoption of the Procedure Handbook and the approval of any subsequent amendments;
- e) Approval of the annual budget;
- f) Approval of the annual report;
- g) Appointment of the Director of the Centre.

4. The Executive Board shall elect its chairman for a one year term, to be rotated annually.

5. All decisions of the Executive Board shall be made by unanimous agreement of the Parties.

#### Article 9

##### Director of the Centre

1. The Director of the Centre shall be appointed by the Executive Board from among the Parties for a two year term, which may be extended for a further term, not exceeding two years.

2. The Director shall have the following functions:

- a) To manage the work of the Centre;
- b) To represent the Centre externally;
- c) To attend Executive Board meetings, without voting rights;
- d) To draft the annual report detailing the activities of the Centre;
- e) To submit the annual budget of the Centre and account for it;
- f) To implement decisions of the Executive Board.

3. The Host State shall ensure the necessary protection of and assistance to the Director.

#### Article 10

##### Liaison officers

1. The Parties shall assign liaison officers to the Centre.

2. Liaison officers shall have access to the equipment, personal data and databases of the Centre.

3. Liaison officers shall work in accordance with the Procedure Handbook, as provided for in Article 12, b).

4. The Host State shall ensure the necessary protection of and assistance to the liaison officers assigned to the Centre.

#### Article 11

##### Staff

1. The Director of the Centre may, with the agreement of the Executive Board, engage staff to perform administrative, technical or maintenance tasks at the Centre.

2. Such staff shall not take part in the operational functions of the Centre.

#### Article 12

##### Procedures

The Procedure Handbook to be adopted by the Executive Board under Article 8 (3), d), shall include the following:

- a) Operation procedures of the Centre;
- b) Roles and responsibilities of liaison officers;

- c) Einrichtung von Ausschüssen nach Bedarf;
- d) Annahme des Verfahrenshandbuchs und die Genehmigung späterer Änderungen;
- e) Genehmigung des jährlichen Haushalts;
- f) Genehmigung des Jahresberichts;
- g) Ernennung des Direktors des Zentrums.

(4) Der Exekutivausschuss wählt seinen Vorsitzenden für die Amtszeit von einem Jahr; der Vorsitz rotiert jährlich.

(5) Alle Beschlüsse des Exekutivausschusses erfordern Einstimmigkeit der Vertragsparteien.

#### Artikel 9

##### Direktor des Zentrums

(1) Der Direktor des Zentrums wird vom Exekutivausschuss aus dem Kreis der Vertragsparteien für eine Amtszeit von zwei Jahren ernannt; diese kann um eine weitere Amtszeit von maximal zwei Jahren verlängert werden.

(2) Der Direktor hat folgende Aufgaben:

- a) Leitung der Arbeit des Zentrums;
- b) Vertretung des Zentrums nach außen;
- c) Teilnahme, ohne Stimmrecht, an den Sitzungen des Exekutivausschusses;
- d) Erstellung des Jahresberichts, in dem die Tätigkeiten des Zentrums aufgeführt sind;
- e) Vorlage des jährlichen Haushalts des Zentrums und Rechenschaftsbericht;
- f) Ausführung von Beschlüssen des Exekutivausschusses.

(3) Der Gaststaat sorgt für den erforderlichen Schutz und die erforderliche Unterstützung des Direktors.

#### Artikel 10

##### Verbindungsbeamte

(1) Die Vertragsparteien benennen Verbindungsbeamte zur Entsendung an das Zentrum.

(2) Die Verbindungsbeamten haben Zugang zu der Ausstattung, den personenbezogenen Daten und den Datenbanken des Zentrums.

(3) Die Verbindungsbeamten arbeiten im Einklang mit dem in Artikel 12 Buchstabe b vorgesehenen Verfahrenshandbuch.

(4) Der Gaststaat sorgt für den erforderlichen Schutz und die erforderliche Unterstützung der an das Zentrum entsandten Verbindungsbeamten.

#### Artikel 11

##### Personal

(1) Der Direktor des Zentrums kann mit dem Einverständnis des Exekutivausschusses Personal für die im Zentrum anfallenden administrativen, technischen oder Wartungsaufgaben einstellen.

(2) Dieses Personal beteiligt sich nicht an den operativen Aufgaben des Zentrums.

#### Artikel 12

##### Verfahren

Das vom Exekutivausschuss nach Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe d anzunehmende Verfahrenshandbuch beinhaltet Folgendes:

- a) Einsatzverfahren des Zentrums;
- b) Rollen und Zuständigkeiten der Verbindungsbeamten;

- |   |  |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>c) Protocols for information exchange and processing, including its protection;</li> <li>d) Additional information on the functions of the Executive Board;</li> <li>e) Functions of every committee, established under this Agreement;</li> <li>f) Procedures for planning and co-ordinating operations;</li> <li>g) Notification arrangements for Executive Board meetings;</li> <li>h) Budgetary arrangements and reporting of expenditure to the Executive Board; and,</li> <li>i) Any other aspects of the Centre's functions.</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>c) Protokolle für den Austausch und die Behandlung von Informationen, einschließlich Datenschutz;</li> <li>d) zusätzliche Angaben zu den Aufgaben des Exekutivausschusses;</li> <li>e) die Aufgaben aller nach diesem Übereinkommen eingerichteten Ausschüsse;</li> <li>f) die Verfahren für die Planung und Koordinierung von Einsätzen;</li> <li>g) die Regelungen für die Einberufung von Sitzungen des Exekutivausschusses;</li> <li>h) Haushaltsregelungen und die Meldung von Ausgaben an den Exekutivausschuss und</li> <li>i) sonstige Aspekte, die die Aufgaben des Zentrums betreffen.</li> </ul> |
|---|--|

**Article 13****Operational and tactical decisions**

The responsibility for operational and tactical decisions rests with each Party, and each such decision shall comply with the principles and rules of International Law, as well as their respective national laws and procedures.

**Article 14****Applicable law**

The daily functioning of the Centre shall be subject to the law of the Host State.

**Article 15****Costs**

1. The costs related to the budget of the Centre, excluding liaison officers costs, shall be funded and borne equally by the Parties to this Agreement.

2. Participation in any operation by a Party shall be voluntary. Parties participating in such an operation shall bear their own costs.

3. Additional funding for the operation and administration of the Centre may be sought from sources within the European Union or elsewhere.

**Article 16****Co-operation with other entities**

Subject to the strategic direction of the Executive Board, the Centre may co-operate with other entities which share its objectives in suppressing illegal drug trafficking by sea and by air.

**Article 17****Evaluation**

The functioning of the Centre shall be evaluated two years after the entry into force of this Agreement by a committee composed of one representative designated by each of the Parties.

**Chapter III****Final provisions****Article 18****International obligations**

Nothing in this Agreement shall be considered as incompatible with any existing international obligations contained in other international agreements binding on the Parties.

**Artikel 13****Operative und taktische Entscheidungen**

Die Verantwortung für operative und taktische Entscheidungen verbleibt bei den einzelnen Vertragsparteien, wobei jede Entscheidung den Grundsätzen und Regeln des Völkerrechts sowie den jeweiligen innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Verfahren zu entsprechen hat.

**Artikel 14****Anwendbares Recht**

Der alltägliche Betrieb des Zentrums unterliegt dem Recht des Gaststaats.

**Artikel 15****Kosten**

(1) Die im Haushalt des Zentrums veranschlagten Kosten, ausgenommen die Kosten für die Verbindungsbeamten, werden von den Vertragsparteien dieses Übereinkommens zu gleichen Teilen getragen.

(2) Die Beteiligung einer Vertragspartei an einem Einsatz ist freiwillig. Vertragsparteien, die an einem solchen Einsatz teilnehmen, kommen für ihre eigenen Kosten auf.

(3) Für den Betrieb und die Verwaltung des Zentrums können zusätzliche Finanzmittel aus Quellen innerhalb der Europäischen Union oder anderweitigen Quellen eingeworben werden.

**Artikel 16****Zusammenarbeit mit anderen Stellen**

Vorbehaltlich der strategischen Ausrichtung des Exekutivausschusses kann das Zentrum mit anderen Stellen zusammenarbeiten, die bei der Bekämpfung des unerlaubten Verkehrs mit Suchtstoffen auf dem See- und Luftweg dieselben Ziele verfolgen.

**Artikel 17****Evaluierung**

Die Arbeitsweise des Zentrums wird zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens von einem Ausschuss evaluiert, für den jede Vertragspartei einen Vertreter benennt.

**Kapitel III****Schlussbestimmungen****Artikel 18****Völkerrechtliche Verpflichtungen**

Dieses Übereinkommen ist nicht so auszulegen, als stehe es völkerrechtlichen Verpflichtungen entgegen, die in anderen völkerrechtlichen Übereinkünften enthalten und für die Vertragsparteien bindend sind.

**Article 19****Settlement of disputes**

All disputes arising out of the interpretation or application of this Agreement shall be settled by negotiation or by any other means of settlement agreed by the Parties.

**Article 20****Depositary**

The Government of the Portuguese Republic shall be the depositary of this Agreement.

**Article 21****Entry into force**

1. This Agreement shall be open for signature by Ireland, the Kingdom of the Netherlands, the Kingdom of Spain, the Italian Republic, the Portuguese Republic, the French Republic and the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland.

2. The States that have signed this Agreement shall notify the depositary, in writing and through diplomatic channels, of the completion of their national constitutional requirements for expressing their consent to be bound to this Agreement.

3. This Agreement shall enter into force sixty days following the date of the deposit of the third notification referred to in paragraph 2 of this Article.

4. For the other signatory States, this Agreement shall enter into force sixty days following the date of the deposit of the notification referred to in paragraph 2 of this Article.

**Article 22****Accession**

1. Following entry into force, this Agreement shall be open for accession by any State invited to accede by the unanimous consent of the Parties.

2. The present Agreement shall enter into force for the acceding State sixty days following the date of deposit of its respective instrument of accession.

**Article 23****Amendments**

1. This Agreement may be amended by mutual written consent of all Parties.

2. The amendments shall enter into force sixty days following the date of the deposit of the notification by all Parties, in writing and through diplomatic channels, of the completion of the national requirements of each Party.

**Article 24****Provisional application**

Any State may, at the time of signature of the Agreement, declare that it shall apply the terms of this Agreement provisionally, pending its entry into force in that State.

**Article 25****Termination and withdrawal**

1. This Agreement may be terminated at any time by mutual agreement of the Parties, which shall agree the date from which the provisions of the Agreement shall cease to be in force.

2. After this Agreement has been in force for two years, any Party may withdraw from the Agreement by notification, in writing and through diplomatic channels to the Depositary. Withdrawal

**Artikel 19****Beilegung von Streitigkeiten**

Alle Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens werden durch Verhandlung oder andere von den Vertragsparteien vereinbarte Mittel der Streitbeilegung beigelegt.

**Artikel 20****Verwahrer**

Die Regierung der Portugiesischen Republik ist Verwahrer dieses Übereinkommens.

**Artikel 21****Inkrafttreten**

(1) Dieses Übereinkommen liegt für Irland, das Königreich der Niederlande, das Königreich Spanien, die Italienische Republik, die Portugiesische Republik, die Französische Republik und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland zur Unterzeichnung auf.

(2) Die Staaten, die dieses Übereinkommen unterzeichnet haben, notifizieren dem Verwahrer schriftlich und auf diplomatischem Weg den Abschluss der innerstaatlichen verfassungsrechtlichen Verfahren, die für die Zustimmung, durch dieses Übereinkommen gebunden zu sein, erforderlich sind.

(3) Dieses Übereinkommen tritt sechzig Tage nach dem Tag der Hinterlegung der dritten in Absatz 2 genannten Notifikation in Kraft.

(4) Für die anderen Unterzeichnerstaaten tritt dieses Übereinkommen sechzig Tage nach dem Tag der Hinterlegung der in Absatz 2 genannten Notifikation in Kraft.

**Artikel 22****Beitritt**

(1) Nach seinem Inkrafttreten steht das Übereinkommen jedem Staat zum Beitritt offen, der nach einstimmiger Zustimmung der Vertragsparteien zum Beitritt eingeladen wurde.

(2) Dieses Übereinkommen tritt für einen beitretenden Staat sechzig Tage nach dem Tag der Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde in Kraft.

**Artikel 23****Änderungen**

(1) Dieses Übereinkommen kann in gegenseitigem schriftlichen Einvernehmen aller Vertragsparteien geändert werden.

(2) Die Änderungen treten sechzig Tage nach dem Tag in Kraft, an dem alle Vertragsparteien schriftlich und auf diplomatischem Weg ihre Notifikation über den Abschluss der innerstaatlichen Erfordernisse hinterlegt haben.

**Artikel 24****Vorläufige Anwendung**

Jeder Staat kann zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Übereinkommens erklären, dass er dieses Übereinkommen bis zu dessen Inkrafttreten in jenem Staat vorläufig anwenden wird.

**Artikel 25****Beendigung und Rücktritt**

(1) Dieses Übereinkommen kann in gegenseitigem Einvernehmen der Vertragsparteien jederzeit beendet werden; die Vertragsparteien vereinbaren den Tag, an dem es außer Kraft tritt.

(2) Zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens kann jede Vertragspartei von dem Übereinkommen zurücktreten, indem sie dies dem Verwahrer schriftlich und auf diplomatischem

shall take effect six months after receipt of such notification by the Depositary. The Depositary shall advise the Parties of receipt of any such notification.

3. In the case of withdrawal by a Party, that Party shall bear its share of the costs incurred until the withdrawal takes effect.

4. The Agreement shall cease to be in force if the number of Parties becomes less than three.

5. Notwithstanding termination or withdrawal, all the information and data transferred pursuant to this Agreement shall continue to be protected according to the provisions set forth herein.

#### **Article 26**

##### **Registration**

After the entry into force of the Agreement, the Depositary shall transmit it to the Secretariat of the United Nations for registration, in accordance with Article 102 of the Charter of the United Nations.

Done in Lisbon, on the 30<sup>th</sup> of September of 2007, in the Dutch, English, French, Italian, Portuguese and Spanish languages, all texts being equally authentic.

Weg notifiziert. Der Rücktritt wird sechs Monate nach Eingang der Notifikation beim Verwahrer wirksam. Der Verwahrer unterrichtet die Vertragsparteien vom Eingang einer solchen Notifikation.

(3) Im Fall des Rücktritts einer Vertragspartei hat diese bis zur Wirksamkeit des Rücktritts ihren Teil der entstehenden Kosten zu tragen.

(4) Dieses Übereinkommen tritt außer Kraft, wenn die Anzahl der Vertragsparteien weniger als drei beträgt.

(5) Unbeschadet der Beendigung oder des Rücktritts behalten alle nach diesem Übereinkommen übermittelten Informationen und Daten den darin vorgesehenen Schutz.

#### **Artikel 26**

##### **Registrierung**

Nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens übermittelt der Verwahrer es an das Sekretariat der Vereinten Nationen zur Registrierung nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen.

Geschehen zu Lissabon am 30. September 2007 in englischer, französischer, niederländischer, italienischer, portugiesischer und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

## Denkschrift

### I. Allgemeines

Das Maritime Analysis and Operations Centre – Narcotics (im Folgenden MAOC (N)) wurde am 30. September 2007 von Frankreich, Irland, Italien, Spanien, den Niederlanden, Portugal und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland gegründet. Zweck von MAOC (N) ist die Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels auf dem See- und Luftweg.

Das Zentrum hat sich zu einer festen Institution der europäischen Sicherheitsarchitektur entwickelt. Alle Vertragsparteien sind Mitglieder des Zentrums.

Über MAOC (N) erfolgt ein Austausch von Informationen zwischen den Vertragsparteien und den anderen Partnern von MAOC (N). Die Datenübermittlung richtet sich nach innerstaatlichem Recht (BKAG, BDSG) und steht im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2016/680 (JI-RL). Durch den Beitritt Deutschlands zum MAOC (N)-Übereinkommen werden keine neuen – über die bereits bestehenden Ermittlungsbefugnisse hinausgehenden – Befugnisse geschaffen. Auch neue präventiv-polizeiliche Befugnisse für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit begründet das Übereinkommen nicht.

Seit der Gründung von MAOC (N) hat Deutschland einen sog. Beobachterstatus wahrgenommen. Dieser ermöglichte eine eingeschränkte Kenntnis von laufenden Auswertungen und Ermittlungen mit Bezügen nach Deutschland.

### II. Zu den einzelnen Vorschriften des MAOC (N)-Übereinkommens

Das MAOC (N)-Übereinkommen besteht aus einer Präambel sowie drei Kapiteln mit insgesamt 26 Artikeln.

#### Zur Präambel:

Die Präambel enthält die Erwägungsgründe, die zur Gründung von MAOC (N) geführt haben. Sie verweist insbesondere auf den zum Gründungszeitpunkt von MAOC (N) verzeichneten Anstieg des unerlaubten Rauschgifthandels auf dem See- und Luftweg über den Atlantik nach Europa und in die westafrikanischen Küstenländer. Zudem verweist die Präambel auf die bestehenden multilateralen Rechtsakte der verschiedenen internationalen Institutionen und der EU und das innerstaatliche Recht der Vertragsparteien und legt damit den Rechtsrahmen fest.

### Kapitel I

#### Allgemeine Bestimmungen

##### Zu Artikel 1 (Gegenstand):

Die Vorschrift regelt in Absatz 1 die Errichtung von MAOC (N). Absatz 2 definiert das Ziel von MAOC (N). Dieses besteht in einer Bekämpfung des unerlaubten Rauschgifthandels auf dem See- und Luftweg. MAOC (N) sieht dazu keine der Rechtshilfe gleichzusetzende, sondern eine Zusammenarbeit strategischer und operativer Art im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Vertragsparteien, dem Recht der Europäischen Union und dem Völkerrecht vor, durch das die Vertragsparteien gebunden sind.

##### Zu Artikel 2 (Geltungsbereich):

Die Vorschrift regelt den Geltungsbereich von MAOC (N). Absatz 1 legt den örtlichen Geltungsbereich, das sog. Einsatzgebiet fest.

Absatz 2 legt die Aufgaben von MAOC (N) fest. Hauptzweck von MAOC (N) ist die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien als Mitglieder des Zentrums.

Aus Absatz 2 Buchstabe b ergibt sich, dass im Rahmen von MAOC (N) auch einzelfallbezogene Informationen zwischen den Vertragsparteien ausgetauscht werden. Allerdings ergibt sich aus der Präambel, dass der Rechtsrahmen dabei durch die internationalen Übereinkommen, das Recht der Europäischen Union und das innerstaatliche Recht begrenzt wird. Aus diesem Rechtsrahmen ergibt sich, welche Informationen zur Erfüllung der hier eingegangenen völkerrechtlichen Verpflichtung ausgetauscht werden dürfen. Damit ist die Regelung in Absatz 2 keine eigenständige Befugnisnorm. Dies gilt sowohl für die Kooperation der EU-Mitgliedstaaten untereinander als auch für die Zusammenarbeit mit Drittstaaten.

##### Zu Artikel 3 (Rechtsform):

Die Vorschrift bestimmt die Rechtsform von MAOC (N).

##### Zu Artikel 4 (Standort):

Die Vorschrift bestimmt den Standort von MAOC (N) in Lissabon.

##### Zu Artikel 5 (Beobachter):

Die Vorschrift regelt in Absatz 1 den Beobachterstatus, der Staaten oder internationalen Organisationen unter bestimmten Voraussetzungen erteilt werden kann.

Absatz 2 regelt den Austausch von personenbezogenen Daten und anderen Informationen mit Beobachtern. Die Informationsübermittlung richtet sich nach Artikel 6 und ist im Umfang auf das zwingend Erforderliche beschränkt.

##### Zu Artikel 6 (Schutz personenbezogener Daten und anderer von den Vertragsparteien bereitgestellter Informationen):

In der Präambel und in Absatz 1 dieser Vorschrift wird hinreichend klargestellt, dass die Verarbeitung von personenbezogenen Daten und anderer von den Vertragsparteien bereitgestellten Informationen im Rahmen von MAOC (N) im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Vertragsparteien, dem Recht der Europäischen Union und dem Völkerrecht, durch das die Vertragsparteien gebunden sind, erfolgt. Demnach richtet sich die Datenübermittlung durch das BKA an ausländische Stellen insbesondere nach den Voraussetzungen der §§ 26 bis 28 des Bundeskriminalamtgesetzes.

Die Übermittlung an Drittstaaten und andere Stellen erfolgt nach Maßgabe des Absatzes 2. Erforderlich ist die vorherige Zustimmung der bereitstellenden Stelle. Die personenbezogenen Daten und andere von den Vertragsparteien bereitgestellte Informationen dürfen ausschließlich für die Zwecke verwendet werden, für die sie ursprünglich übermittelt wurden. Es gilt das Prinzip des

„Data-Ownership“, wonach die angelieferten Daten im Besitz der anliefernden Vertragspartei bleiben.

## Kapitel II

### Organisation und Betrieb des Zentrums

#### Zu Artikel 7 (Aufbau):

Die Vorschrift regelt den Aufbau von MAOC (N), das aus einem Exekutivausschuss, einem Direktor, Verbindungsbeamten und Beschäftigten besteht.

#### Zu Artikel 8 (Exekutivausschuss):

Die Vorschrift trifft Regelungen zum Exekutivausschuss, der keine operativen Aufgaben hat.

Absatz 1 regelt die Zusammensetzung des Exekutivausschusses.

Gemäß Absatz 2 kommt er mindestens zweimal jährlich zu einer Sitzung zusammen.

Absatz 3 legt die Aufgaben des Exekutivausschusses fest.

Absatz 4 regelt die Ernennung des Vorsitzenden des Exekutivausschusses.

Absatz 5 bestimmt die Abstimmungsmodalitäten.

#### Zu Artikel 9 (Direktor des Zentrums):

Die Vorschrift regelt in ihrem Absatz 1 die Ernennung des Direktors von MAOC (N). Absatz 2 bestimmt die Aufgaben des Direktors. Dieser hat wie der Exekutivausschuss nach Artikel 8 keine operativen Aufgaben.

Absatz 3 bestimmt die Rolle des Gaststaates (Portugal) und regelt den Schutz im Hinblick auf den Direktor von MAOC (N).

#### Zu Artikel 10 (Verbindungsbeamte):

Die Vorschrift trifft Regelungen zu den Verbindungsbeamten.

#### Zu Artikel 11 (Beschäftigte):

Nach Absatz 1 kann der Direktor des Zentrums Personal einstellen. Diese Beschäftigten beteiligen sich nach Absatz 2 nicht an den operativen Aufgaben des Zentrums.

#### Zu Artikel 12 (Verfahren):

Diese Vorschrift legt die Inhalte des Verfahrenshandbuchs zu MAOC (N) fest.

#### Zu Artikel 13 (Operative und taktische Entscheidungen):

Nach dieser Vorschrift verbleiben die operativen und taktischen Entscheidungen bei den Vertragsparteien. Jede Entscheidung hat den Grundsätzen und Regeln des Völkerrechts, des Rechts der Europäischen Union und den jeweiligen innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Verfahren zu entsprechen. Ein hoheitliches Tätigwerden von ausländischen Beamten auf deutschem Gebiet ist nur im Rahmen des nationalen Rechts oder der anwendbaren völkerrechtlichen Verträge zulässig. Relevant ist dabei der

ohnehin anwendbare Artikel 17 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, der auf die Regelungen des Seevölkerrechts verweist. Durch den Beitritt zum MAOC (N)-Übereinkommen werden keine neuen Eingriffsbefugnisse geschaffen.

#### Zu Artikel 14 (Anwendbares Recht):

Nach dieser Vorschrift unterliegt der alltägliche Betrieb von MAOC (N) dem Recht des Gaststaates und damit portugiesischem Recht. Dies umfasst auch die Datenverarbeitung, sodass MAOC (N) die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/680 in Form der entsprechenden Umsetzung in nationales portugiesisches Recht zu beachten hat. Dies betrifft insbesondere die Regelung zu den Löschrufen für personenbezogenen Daten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d, Artikel 5, Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 16 Absatz 2 der JI-RL, da das MAOC (N)-Übereinkommen insofern keine eigenen Regelungen enthält.

#### Zu Artikel 15 (Kosten):

Die Vorschrift regelt die Kostentragung für das Zentrum.

#### Zu Artikel 16 (Zusammenarbeit mit anderen Stellen):

Diese Vorschrift regelt die Möglichkeit einer Zusammenarbeit des Zentrums mit anderen Stellen, die bei der Bekämpfung der international organisierten Rauschgiftkriminalität dieselben Ziele verfolgen. Die Form der Zusammenarbeit wird dabei nicht genauer beschrieben. Allerdings sieht insofern Artikel 13 eindeutig vor, dass die operativen und taktischen Entscheidungen bei den Vertragsparteien verbleiben.

#### Zu Artikel 17 (Evaluierung):

Die Vorschrift sieht eine Evaluierung des MAOC (N) zwei Jahre nach dessen Inkrafttreten vor.

## Kapitel III

### Schlussbestimmungen

#### Zu Artikel 18 (Völkerrechtliche Verpflichtungen):

Nach dieser Vorschrift verbietet sich eine Auslegung des MAOC (N)-Übereinkommens, die völkerrechtlichen Verpflichtungen entgegensteht, die in anderen völkerrechtlichen Übereinkünften enthalten und für die Vertragsparteien rechtsverbindlich sind.

#### Zu Artikel 19 (Beilegung von Streitigkeiten):

Die Vorschrift regelt die Beilegung von Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung des Übereinkommens.

#### Zu Artikel 20 (Verwahrer):

Nach dieser Vorschrift ist die Regierung der Portugiesischen Republik Verwahrer des Übereinkommens.

#### Zu Artikel 21 (Inkrafttreten):

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Übereinkommens.

**Zu Artikel 22 (Beitritt):**

Nach dem Absatz 1 dieser Vorschrift kann jeder Staat dem Übereinkommen beitreten. Erforderlich ist dafür eine einstimmige Zustimmung der Vertragsparteien.

Absatz 2 regelt das Inkrafttreten des Übereinkommens für einen beitretenden Staat.

**Zu Artikel 23 (Änderungen):**

Absatz 1 dieser Vorschrift regelt die Möglichkeit der Änderung des Übereinkommens. Erforderlich ist das gegenseitige schriftliche Einverständnis aller Vertragsparteien.

Absatz 2 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen.

**Zu Artikel 24 (Vorläufige Anwendung):**

Die Vorschrift sieht die Möglichkeit einer vorläufigen Anwendung des Übereinkommens vor.

**Zu Artikel 25 (Beendigung und Rücktritt):**

Die Vorschrift regelt die Möglichkeit einer Beendigung des Übereinkommens und den Rücktritt einer Vertragspartei vom Übereinkommen.

**Zu Artikel 26 (Registrierung):**

Nach dieser Vorschrift wird das Übereinkommen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen registriert.

